



„Das Alter ist nichts für Feiglinge“

Über ein ganzheitliches Pflegekonzept
und den Pflegebedürftigkeitsbegriff

Mechthild Rawert, MdB, Pflege-Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion

Trends und Herausforderungen in der Pflege

- 2030 werden schätzungsweise rund 270.000 Berliner_innen über 80 Jahre alt sein, fast doppelt so viele wie heute.
- Die **Zahl der Pflegebedürftigen bundesweit** ist seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Pflegebedürftigen lag im Jahr 1995 noch bei 1,06 Millionen. 2014 waren es 2,63 Millionen Menschen und für das Jahr 2030 werden 3,28 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert, für 2050 4,4 Millionen. Für Berlin bedeutet das einen Anstieg von rund 100.000 auf 170.000 in 2030.
- In Deutschland leben etwa 1,4 Millionen Menschen, die **an Demenz erkrankt sind**. Jedes Jahr erkranken zusätzlich 200 000 Menschen an Demenz.
- Entsprechend der Zahl der Pflegebedürftigen steigt der Bedarf an Pflegefachkräften.
- **Megatrends:** Vielfalt in der Pflege, u. a. Migration, Singlehaushalte, sexuelle Orientierung, neue Altersbilder
- **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** (privat, professionell)

Insgesamt große Pflegereform, u. a.:

- **Pflegestärkungsgesetz 1** (seit 1. Januar 2015 in Kraft)
Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und Angehörige
- **Pflegestärkungsgesetz 2** (1. Januar 2016 in Kraft)
Kernstück: neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
Abbau von Unterschieden im Umgang mit körperlichen geistigen und psychischen Erkrankungen
- **Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz** (seit 1. Januar 2015 in Kraft)
- **Pflegeberufegesetz** (in Vorbereitung)
Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung für alle Pflegeberufe (Krankenpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege)
- **Krankenhausstrukturgesetz, Hospiz- und Palliativgesetz:** kein Gesetz ohne Pflege

Pflegeberufe stärken - Pflegeberufegesetz

- Aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): Fachkräfte in der Altenpflege verdienen bundesweit erheblich weniger als Fachkräfte anderer Berufe (im Osten 16,1 % und im Westen 17 % weniger) und auch als Fachkräfte in der Krankenpflege (im Osten 28,9 % und im Westen 18,2 % weniger).
- In dieser Legislaturperiode: **Pflegeberufegesetz** mit gemeinsamer Pflegeausbildung und einheitlichem Berufsabschluss für alle.
Damit steigern wir die Attraktivität des Pflegeberufes insgesamt und besonders in der Altenpflege, erhöhen die Durchlässigkeit und die Chance auf Verbleib im Berufsfeld.

Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz

- **Pflegeunterstützungsgeld:** erhalten Beschäftigte, die in Akutfällen kurzfristig Pflege organisieren müssen, für zehn Tage Auszeit von ihrer Berufstätigkeit. Vergleichbar mit dem Kinderkrankengeld.
- **Pflegezeit:** Freistellung vom Arbeitgeber für die Pflege eines Angehörigen bis zu 6 Monaten. Gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.
- **Rechtsanspruch auf Freistellung:** für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für die Dauer von bis zu 24 Monaten, bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche. Gilt für Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten.
- **Begleitung in der letzten Lebensphase:** Rechtsanspruch auf Begleitung schwerstkranker Angehöriger von bis zu drei Monaten
- **zinsloses Darlehen** (vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Pflegestärkungsgesetz 1

- Die Leistungen für Pflegebedürftige wurden ausgeweitet (Erhöhung der Leistungsbeträge um 4 Prozent, 1,4 Mrd. mehr für die häusliche Pflege).
- Die Zuschüsse für **Umbaumaßnahmen** und **Pflegehilfsmittel** wurden erhöht. Z. B. wurden die Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme erhöht.
- Die Zahl der **zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen** wurde erhöht (von 1:24 auf 1:20). Die Betreuungsangebote stehen künftig allen offen und nicht nur Personen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen.

Pflegestärkungsgesetz 1

- Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote wurden gestärkt. Mit dem PSG 2 werden sie ab jetzt als „**Angebote zur Unterstützung im Alltag**“ bezeichnet.
 - a) Betreuungsangebote
 - b) Angebote zur Entlastung von Pflegenden
 - c) Angebote zur Entlastung im Alltag
- Die Leistungen der **Verhinderungs- und Kurzzeitpflege** können besser miteinander kombiniert werden. Die Leistungen für **Tages- und Nachtpflege** (teilstationäre Pflege) wurden ausgebaut.
- Die **Beitragssätze zur Pflegeversicherung** werden erhöht (PSG 1 0,2 % für Leistungsverbesserungen, 0,1% für den Pflegevorsorgefonds; PSG 2 wiederum 0,2 %).
- Die SPD kämpft weiterhin für die **Bürgerversicherung**.

Pflegestärkungsgesetz 2

- Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und damit zusammenhängend des Neuen Begutachungsverfahrens (NBA) ab dem 01. 01. 2017
- Zwei Expertenbeiräte haben den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff vorbereitet.
- **Weg von der Minutenpflege!**
Der Pflegebedürftigkeitsbegriff bezieht sich bislang auf eng definierte Verrichtungen und überwiegend auf körperliche Einschränkungen. In Zukunft werden hingegen anhand differenzierter Kriterien bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten – körperliche, geistige und psychische – gleichermaßen erfasst. Der individuelle Unterstützungsbedarf steht im Vordergrund.
- Das Pflegestärkungsgesetz 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. → **Phase der Vorbereitung**

Pflegestärkungsgesetz 2

- **Neues Begutachtungsverfahren:** Aktivitäten werden in sechs pflegerelevanten Bereichen (Modulen) untersucht (nächste Folie). Es werden Punkte vergeben, die den Grad der Selbständigkeit messen.
- Je nach Ausmaß der Beeinträchtigungen werden die Pflegebedürftigen mit der Begutachtung **in 5 Pflegegrade eingestuft, statt wie bisher in 3 Pflegestufen**. Die Kriterien zur Einstufung erfassen die Zugehörigkeit zu einem Pflegegrad viel genauer.

Pflegestärkungsgesetz 2

- **Modul 1:** Mobilität
(körperliche Beweglichkeit, z. B. Treppensteigen)
- **Modul 2:** Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
(Verstehen und Reden, z. B. Orientierung über Ort und Zeit)
- **Modul 3:** Verhaltensweise und psychische Problemlagen
(schwieriges Verhalten und Handeln, z. B. Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen)
- **Modul 4:** Selbstversorgung (sich selbständig waschen und ankleiden, Essen und Trinken)
- **Modul 5:** Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z. B. Medikamente selbst einnehmen können, Blutzuckermessung selbst durchführen)
- **Modul 6:** Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
(Fähigkeit, den Tagesablauf selbständig zu gestalten)

Pflegestärkungsgesetz 2

- Wer bisher in Pflegestufe 1 eingestuft war, erhält nun automatisch Leistungen des Pflegegrads 2. Wer bisher in Pflegestufe 3 eingestuft war, erhält Leistungen des Pflegegrads 4 (**einfacher Stufensprung**).
- Pflegebedürftige mit „eingeschränkter Alltagskompetenz“ werden 2 Grade höher eingestuft (z. B. Sprung von Pflegestufe 2 auf Pflegegrad 4). Damit wird ihren Bedarfen besser als bisher entsprochen (**doppelter Stufensprung**).
- Wir schaffen einen **neuen Pflegegrad 1** und damit einen völlig neuen Leistungsanspruch für bis zu 500.000 Menschen. Angebote allgemeiner Betreuung (Spaziergehen), wohnumfeldverbessernde Maßnahmen unterstützen im Alltag (vorbeugender Pflegegrad).

Pflegestärkungsgesetz 2

Wichtig: Bestandsschutz bei der Überleitung in die Pflegegrade | 12

- Niemand soll durch die Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs schlechter gestellt werden.
- Niemand, der bereits Leistungen bezieht, soll einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen müssen.
- Viele werden sich nach der Überleitung besser stellen als heute. Sie haben also wesentlich mehr, als sie lediglich durch einen Bestandsschutz hätten.

Pflegestärkungsgesetz 2

Was ändert sich bei den Leistungen in der Pflegeversicherung?

13

- Wir bauen die **Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige** aus. Künftig hat jeder ambulante Pflegedienst neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** anzubieten. Dieser Teil der Leistungen ist gleichberechtigt neben den herkömmlichen Leistungen neu im PSG 2.
- In der stationären Pflege kann künftig **jede und jeder Pflegebedürftige** in den Genuss der zusätzlichen Betreuungsangebote kommen, wie Spazieren gehen, Singen oder Memory spielen. Bisher war dies abhängig davon, ob die Einrichtung dies mit der Pflegekasse verhandelt hat.

Pflegestärkungsgesetz 2

Was ändert sich bei den Leistungen in der Pflegeversicherung?

14

- Wir passen die Leistungsbeträge an die neuen Pflegegrade an. In der stationären Pflege wird dabei künftig in jedem Pflegegrad ein gleich hoher Eigenanteil zu bezahlen sein (im Bundesdurchschnitt 580 Euro). Somit erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörige mehr Planungssicherheit und müssen keine Angst mehr vor dem Ansteigen des Eigenanteils bei Höherstufung haben (von 460 auf 900 Euro). Dies ist ein großer sozialpolitischer Erfolg.
- Wir stärken die Pflege zu Hause nochmals deutlich: Wir erhöhen die Leistungsbeträge, die zur häuslichen Versorgung zur Verfügung stehen.

Pflegestärkungsgesetz 2

Wir bauen das Prinzip „Rehabilitation vor Pflege“ aus.

- Wer heute Rehabilitation hört, denkt sehr häufig nur an das Ziel einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.
- Das neue Begutachtungsverfahren hingegen schaut nicht nur auf die Pflegebedürftigkeit, sondern erkennt auch besser die Möglichkeiten des Erhalts und der Wiedergewinnung von Selbständigkeit, die eine pflegebedürftige Person hat.
- Die Gutachter_innen erhalten in Zukunft für alle Kassen einheitliche Vorgaben, um eine umfassende und detaillierte Klärung des Rehabilitations-Bedarfs vornehmen zu können. Für ihre neue Begutachtungstätigkeit werden sie extra geschult.

Pflegestärkungsgesetz 2

Wir stärken die soziale Sicherung der Angehörigen.

16

- Die Zugänge zur sozialen Absicherung werden niedrighschwelliger gestaltet, sowohl in der Rentenversicherung als auch in der Arbeitslosenversicherung.
- Die Pflegeversicherung wird künftig für einen deutlich größeren Personenkreis Rentenbeiträge entrichten. Viele Pflegepersonen werden höhere Ansprüche haben. → Mehrausgaben von 407 Mio. Euro pro Jahr.

Pflegestärkungsgesetz 2

Wird das Leistungsrecht durch die Reform noch unübersichtlicher?

- Die besten Leistungen nützen wenig, wenn die Menschen nicht über ihre Ansprüche ausreichend informiert sind und die Leistungen nicht kennen oder sie nicht verstehen.
- Deswegen entwickeln wir die **Pflegeberatung** weiter.
- Bereits heute haben Pflegebedürftige gegenüber ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf einen persönlichen Versorgungsplan. Künftig können sich auch pflegende Angehörige einen solchen Plan erarbeiten lassen.
- Künftig sind verbindliche, einheitliche Qualitätsvorgaben für die Beratung vorgesehen. Sie werden durch den GKV-Spitzenverband erarbeitet.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**